

### Höchstpreise für Brotgetreide in Deutschland

K. Im Anschluß an die Bundesratsbeschlüsse betreffend Sicherung der Ernährung der deutschen Zivilbevölkerung hat die Regierung nun auch Höchstpreise für Brotgetreide festgesetzt. Ursprünglich mag die Absicht bestanden haben, diese Preise gegenüber dem Vorjahr etwas zu erhöhen, weil die erhöhten Produktionskosten, die vermehrten Schwierigkeiten des landwirtschaftlichen Betriebes, die Mehrauslagen in der gesamten Lebenshaltung und das voraussichtlich nicht besonders günstige, im Norden eher geringe Ernteergebnis eine Erhöhung wohl gerechtfertigt hätten. Schließlich drangen doch Erwägungen durch, welche namentlich von den Städten und industriellen Gegenden geltend gemacht wurden und dahin gingen, die dringendste Aufgabe gegenüber dem Volke sei die Erleichterung der drückenden Lasten der Teuerung. Das Brot, das Hauptnahrungsmittel, sollte im Preise so gestellt werden, daß die Erzeuger des Getreides bestehen können, daß aber andererseits die Frauen und Kinder der Ausgezogenen keinen Schaden nehmen, und daß die gute Stimmung hinter der Front erhalten bleibt. So ist der Entscheid der Regierung dahin gefallen, daß die bisherigen Preise für Brotfrucht bestehen bleiben. Die Festsetzung dieser Preise hat aber zu einer wesentlichen Vereinfachung Anlaß gegeben. Die Höchstpreise sind naturgemäß nicht überall gleich. Im Getreidebauenden Osten wurden sie schon im Vorjahre tiefer angesetzt als im industriellen Westen und Süden, welche sehr großer Zufuhren bedürfen. Das Reichsgebiet war damals in 32 Höchstpreisbezirke eingeteilt worden. Heute bestehen noch vier Preisgebiete. Dadurch ist die Preispannung verringert worden und der Ausgleich hatte zur weiteren Folge, daß an einem Ort eine kleine Erhöhung Platz greift, während anderswo eine entsprechende Ermäßigung eintritt.

Der Preis für die Tonne inländischen Roggens aus der Ernte 1915 darf nun beim Ver-

kauf durch den Erzeuger nicht übersteigen: in Aachen Mk. 230, Berlin 220, Bremen 225, Breslau 215, Cassel 225, Cöln 230, Danzig 215, Dresden 230, Frankfurt 230, Königsberg 225, Leipzig 220, Mannheim und München 230, ebenso Straßburg und Stuttgart. Der Unterschied zwischen dem höchsten und niedrigsten Preis beträgt pro Tonne Mk. 15. Der Höchstpreis für die Tonne inländischen Weizens aus der Ernte 1915 ist 40 Mark höher als der Höchstpreis für Roggen. In der Schweiz kostet ausländischer Weizen franko alle Talbahnstationen pro 100 Kilogramm Fr. 40, in Berlin der deutsche Weizen, den normalen Kurs gerechnet, Fr. 32.15, Roggen Fr. 27.10. In Straßburg stellen sich die Preise auf Fr. 33.40 bezw. Fr. 28.35.

Die Höchstpreise gelten nicht für Saatgetreide. Für Brotfrucht bleiben sie unverändert bestehen bis 31. Dezember 1915. Von da an erhöhen sie sich am 1. und 15. jeden Monats um eine Mark 50 Pfennig die Tonne, also um 18,5 Rp. pro 100 Kilogramm. Beim Umsatz durch den Handel dürfen dem Höchstpreis Beträge zugeschlagen werden, die vier Mark pro Tonne nicht übersteigen (Kommissionsgebühren).

Man wird es auch in der Schweiz verstehen, daß diese Höchstpreise in ganz Deutschland mit Befriedigung aufgenommen worden sind. Schon heute kann damit gerechnet werden, daß die Vorschriften betreffend Mischung von Roggen- und Weizenmehlen und den Zusatz von Kartoffelmehl erneuert werden. Es wird also auch im kommenden Winter nicht an Brot fehlen. Dieses wird dunkler und rauher sein als in den andern kriegsführenden Staaten. Es wird aber ebenso zuträglich sein als anderswo, zudem gehaltreich und billig, letzteres unter Berücksichtigung der Kriegspreise, die ja auch die neutralen Länder zu spüren bekommen. Wir sehen also, daß in der Regierung die allgemeinen sozialen Rücksichten die Oberhand gewonnen haben über die von bestimmten Interessengruppen ursprünglich geforderten. Damit hat die Landwirtschaft dem Kriege besondere Opfer bringen müssen, wie das auch in der Schweiz der Fall ist.

Auch für Futtergerste und Hafer sind Höchstpreise festgesetzt worden, und zwar im Sinne einer Erhöhung gegenüber dem Vorjahre. Sie betragen für beide Getreidesorten 300 Mark pro Tonne. Diese Verfügung findet nicht so allgemeine Zustimmung wie diejenige betreffend die Brotfrucht, namentlich weil viele kleine Landwirte selbst Käufer sind, da sie als Viehmäster nicht genügende Mengen selbst zu erzeugen vermögen.